

08.11.99**U - A****Verordnung
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

Erste Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung**A. Zielsetzung**

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950) ist die Bekämpfung des Bisams nicht mehr Gegenstand des Pflanzenschutzrechts. Die Bisamverordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1999 außer Kraft. Mit der Änderung des Pflanzenschutzgesetzes verliert auch die Ausnahmebestimmung des § 12 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung ihre Wirkung, nach der die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 verbotenen Geräte, Mittel und Vorrichtungen bei der Bekämpfung von Bisams erlaubt sind, wenn sie in Übereinstimmung mit dem Pflanzenschutzrecht angewandt oder eingesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2000 das Fangen oder Töten von Bisams mit nicht selektiven Fallen verboten ist. Von diesem Verbot könnten aufgrund der derzeitigen Rechtslage nur im Wege von Einzelfallgenehmigungen Ausnahmen erlaubt werden, was für die zuständigen Landesbehörden mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre

Ferner muss der Beginn der Kennzeichnungspflicht in § 7 Abs. 2 BArtSchV vom 1. Januar 2000 auf den 1. Januar 2001 verschoben werden, da die neue Bundesartenschutzverordnung erst am 22. Oktober 1999 in Kraft getreten ist.

Zur Erleichterung des Handels mit aus gärtnerischer Kultur stammenden Pflanzen sind Änderungen der Anlage 1 erforderlich.

B. Lösung

Durch das Inkrafttreten der Ersten Änderungsverordnung zur neuen BArtSchV am 1. Januar 2000 wird sichergestellt, dass nach Auslaufen der Bisamverordnung die neue Ausnahmeregelung der BArtSchV wirksam wird.

Ferner wird der Beginn der Kennzeichnungspflicht für geschützte Wirbeltiere sowohl bei der Haltung als auch bei der Abgabe auf den 1. Januar 2001 festgesetzt, um es den zuständigen Stellen und dem betroffenen Personenkreis zu ermöglichen, rechtzeitig die verwaltungsmäßigen und technischen Voraussetzungen für die Kennzeichnung zu schaffen.

Mit der Aufnahme des Fußnotenhinweises „ 8)“ in Anlage 1 wird bei den genannten Pflanzenarten erreicht, dass diese aus gärtnerischer Kultur stammenden Pflanzen von den Artenschutzvorschriften ausgenommen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden sowie den Gemeindeverbänden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Ausgaben.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherniveau, sind aus den unter D) genannten Gründen nicht zu erwarten.

08.11.99

U - A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

Erste Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (321) - 235 92 - Ar 18/99

Berlin, den 5. November 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung


Rolf Schwanitz

Erste Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung
Vom ... 1999

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet

-auf Grund des § 20 d Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3228) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie,

- auf Grund des § 20e Abs. 1 bis 3 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4, des § 26 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3a und des § 26a des Bundesnaturschutzgesetzes, von denen § 20e durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) neu gefasst worden ist, § 26 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b des genannten Gesetzes geändert worden ist, § 26 Abs. 3a durch Artikel 1 Nr. 15 d des genannten Gesetzes eingefügt worden ist und § 26a durch Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Bundesartenschutzverordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kennzeichnung von Tieren der in Absatz 1 genannten Arten hat ab dem 1. Januar 2001 zu erfolgen. Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 140 S.9), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/98 vom 14. Mai 1998 (ABl. EG Nr. L 145 S.3) geändert worden ist, bleiben unberührt.“

2. § 12 Abs.2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 ist es gestattet, Bisams (*Ondatra zibethicus*) mit Fallen, ausgenommen Käfigfallen mit Klappenschleusen (Reusenfallen), zu bekämpfen, soweit dies zum Schutz besonders gefährdeter Objekte, insbesondere zum Hochwasserabfluss oder zum Schutz gegen Hochwasser oder zur Abwehr sonstiger erheblicher gemeinwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist. Die Fallen müssen so beschaffen sein und dürfen nur so verwendet werden, dass das unbeabsichtigte Fangen von sonstigen wild lebenden Tieren weitgehend ausgeschlossen ist.“

3. In Anlage 1 Teil „Flora“ wird in der Spalte 1 bei den Angaben

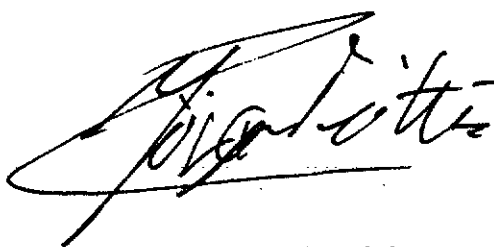
„ <i>Achillea atrata</i> L.“ ¹⁾	Schwarze Schafgarbe
<i>Allium angulosum</i> L.	Kantiger Lauch
<i>Allium senescens</i> L. subsp. <i>montanum</i> (Fries) Holub	Berg-Lauch
<i>Chimaphila umbellata</i> (L.) Barton	Doldiges Winterlieb
<i>Crocus cyprius</i> Boiss. & Kotschy	Zyprischer Krokus
<i>Cryptogramma crispa</i> (L.) A. Br. ex Hooker	Krauser Rollfarn
<i>Gentianella</i> spp. ³⁾	Enziane
	- alle europäischen Arten, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt
<i>Juniperus cedrus</i> Webb & Berthel.	Zedern-Wacholder
<i>Lathyrus palustris</i> L.	Sumpf-Platterbse
<i>Onosma arenaria</i> Waldstein & Kitaibel	Sand-Lotwurz
<i>Scilla morrisii</i> Meikle	Morris' Blaustern“

nach der wissenschaftlichen Bezeichnung jeweils der Fußnotenhinweis „⁸⁾“ eingefügt.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. 11. 1999

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Lüttich', is written over a horizontal line.

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

A. Allgemeines

Die Änderung des Pflanzenschutzrechts zum 1. Januar 2000 macht eine Anpassung der Bundesartenschutzverordnung erforderlich, um auch künftig die Bekämpfung des Bisams mit nicht selektiven Fallen ohne Einzelfallgenehmigungen zu ermöglichen.

Durch das verspätete Inkrafttreten der neuen Bundesartenschutzverordnung am 22. Oktober 1999 ist eine Anpassung des Zeitpunkts des Beginns der Kennzeichnungspflicht geboten.

Kosten

1. Haushaltsaufwand ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund, den Ländern sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Ausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Den Ländern entstehen durch den Vollzug dieser Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Durch die Änderung von § 12 Abs.2 der Bundesartenschutzverordnung wird Verwaltungsaufwand bei den Ländern vermieden, da die Verwendung nicht selektiver Fallen nicht mehr im Einzelfall genehmigt werden muss. Die Änderung der Anlage 1 führt wegen des Wegfalls von Artenschutzkontrollen ebenfalls zu einer Reduzierung des Vollzugsaufwands bei den Ländern.

3. Auswirkungen auf die Kosten der Wirtschaft und das Preisniveau

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherniveau, sind aus den unter 2. genannten Gründen nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Der Festlegung des Datums 1. Januar 2000 in § 7 Abs. 2 Satz 1 der neuen Bundesartenschutzverordnung lag die Erwartung zugrunde, dass diese im 1. Quartal 1999 in Kraft tritt. Nachdem die Bundesartenschutzverordnung erst am 22. Oktober 1999 in Kraft treten konnte, wird der Beginn der Kennzeichnungspflicht für geschützte Wirbeltiere sowohl bei der Haltung als auch bei der Abgabe auf den 1. Januar 2001 festgesetzt. Damit soll es den zuständigen Stellen und dem betroffenen Personenkreis ermöglicht werden, rechtzeitig die verwaltungsmäßigen und technischen Voraussetzungen für die Kennzeichnung zu schaffen. Mit dem Hinweis auf die Vorschriften der EG- Durchführungsverordnung zur EG-Artenschutzverordnung soll auf den Vorrang der seit dem 1. Juni 1997 bereits bestehenden Kennzeichnungspflicht bei der Vermarktung von EG-rechtlich geschützten Wirbeltierarten hingewiesen werden.

Zu Nr. 2

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950) ist die Bekämpfung des Bisams nicht mehr Gegenstand des Pflanzenschutzrechts. Die Bisamverordnung vom 14. Mai 1988 (BGBl. I S. 640) tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1999 außer Kraft. Mit der Änderung des Pflanzenschutzgesetzes verliert auch die Ausnahmebestimmung des § 12 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung ihre Wirkung, nach der die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 verbotenen Geräte, Mittel und Vorrichtungen bei der Bekämpfung von Bisams erlaubt sind, wenn sie in Übereinstimmung mit dem Pflanzenschutzrecht angewandt oder eingesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2000 das Fangen oder Töten von Bisams mit nicht selektiven Fallen verboten ist. Von diesem Verbot könnten aufgrund der derzeitigen Rechtslage nur im Wege von Einzelgenehmigungen Ausnahmen erlaubt werden, was für die zuständigen Landesbehörden mit einem erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Da die Bekämpfung des Bisams weiterhin notwendig ist, wird der Bisam durch die Neufassung des § 12 Abs. 2 BArtSchV von dem Verbot der Anwendung nicht selektiver Fallen des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV ausgenommen. Aus Gründen des Tierschutzes ist es notwendig, den Einsatz von Reusenfallen bei der Bisambekämpfung grundsätzlich zu verbieten, d.h. solche Fallen dürfen bei einer Bekämpfungsmaßnahme künftig nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 BArtSchV von den nach Landesrecht zuständigen

Behörden freigegeben werden. Den Ländern bleibt es unbenommen, nähere Vorschriften zur Bisambekämpfung mit nicht selektiven Fallen zu erlassen.

Zu Nr. 3

Mit der Aufnahme des Fußnotenhinweises“8)“ bei den genannten Pflanzenarten wird erreicht, dass die aus gärtnerischer Kultur stammenden Pflanzen von den Artenschutzvorschriften ausgenommen werden.

Zu Artikel 2

Durch das Inkrafttreten der Neuregelung zum 1. Januar 2000 ist sichergestellt, dass unmittelbar nach Auslaufen der z.Zt. noch geltenden Bisamverordnung die neue Ausnahmeregelung der Bundesartenschutzverordnung wirksam wird.

17.12.99

Beschluss des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 -neu- (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird in Nummer 1 und 2 die Angabe "§ 12" jeweils durch die Angabe "§ 11" ersetzt.'

Begründung:

Es handelt sich um einen Schreibfehler. Die Ausgabe von Kennzeichen, auf die sich die Bestimmung bezieht, ist nicht in § 12, sondern in § 11 geregelt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1a -neu- (§ 8 Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 8 Abs. 1 werden in Satz 3 die Wörter "Spalten 3 bis 9" durch die Wörter "Spalten 3 bis 8" ersetzt.'

Begründung:

Es handelt sich um einen Schreibfehler. In der Anlage 6 gibt es keine Spalte 9.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1b -neu- (§ 11 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1a -neu- folgende Nummer 1b einzufügen:

1b. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

“(3) Nach Absatz 1 ausgegebene Ringe müssen eine Beschriftung mit folgenden Angaben aufweisen: Jahrgang, Ringgröße, laufende Nummer.”

Begründung:

Nach Auskunft des BMU haben die Verhandlungen mit den ringausgebenden Vereinen und den Herstellerfirmen ergeben, dass das Kürzel des Landes, in dem die Beringung vorgenommen wird, aus Platzgründen auf den kleinen Ringgrößen nicht eingetragen werden kann. Dieses ist entbehrlich, weil der Ring durch den Jahrgang, die Ringgröße und die laufende Nummer hinreichend gekennzeichnet ist und mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung durch die Vollzugsbehörden der Länder bei den ringausgebenden Vereinen jederzeit abgefragt werden kann, an wen der Ring ausgegeben wurde.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "besonders" ist zu streichen.
- b) Nach den Wörtern "zur Abwehr" sind die Wörter "von land- oder fischerei-oder" einzufügen.

Begründung:

Die Regelung soll zweifelsfrei sicherstellen, dass die Bekämpfung des Bisams auch zur Abwehr land- und fischereiwirtschaftlicher Schäden erfolgen und im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden kann.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 3 ist die Angabe "Achillea atrata L.¹⁾ Schwarze Schafgarbe" zu streichen.

Begründung:

Die Angabe führt an dieser Stelle zu einer Verschlechterung des Pflanzenschutzes und sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 -neu- (Anlage 6)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 einzufügen:

'4. In Anlage 6 Teil "Aves" wird in Spalte 5 bei folgenden Vogelarten jeweils die Angabe "2,7" durch die Angabe "2,8" ersetzt:

- Anthus berthelotii – Kanarenpieper
- Hippolais olivetorum – Olivenspötter
- Pyrrhula pyrrhula – Gimpel
- Rhodopechys githaginea – Wüstengimpel
- Serinus canaria – Kanarengirlitz
- Sylvia rueppelli – Maskengrasmücke.'

Begründung:

Eine Nachprüfung hat ergeben, dass die Ringgröße 2,7 Millimeter nur für insgesamt sechs Vogelarten vorgesehen ist. Es ist für die ringausgebenden Vereine aus ökonomischen Gründen deshalb sehr schwierig diese Ringgröße anfertigen zu lassen und vorzuhalten. Es ist fachlich vertretbar, diese Vögel mit Ringen zu kennzeichnen, die einen Zehntelmillimeter größer sind, als in der geltenden Fassung der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben worden ist.